

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 773.

---

 Inhalt: Befoldungsgesetz vom 1. Juni 1911.
 

---

## Befoldungsgesetz

vom 1. Juni 1911.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuchâtel j. L.  
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,  
Erzprinz Neuchâtel, Regent des Fürstentums Neuchâtel j. L.,  
hiermit unter Zustimmung des Landtages, was folgt:

### § 1.

Die Gewährung des Gehalts an Staatsbeamte (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes  
über den Zivilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891) erfolgt nach den mit dem  
Landtage vereinbarten Sätzen.

Der Gehalt ist entweder feststehend oder unter Zugrundelegung von  
Befoldungsklassen für jede einzelne einer Befoldungsklasse zugewiesene Beamten-  
gruppe nach dem Befoldungsdienstalter abgestuft.

### § 2.

Bei abgestuften Gehältern bildet die unterste Stufe den Grundgehalt  
(Anfangsgehalt); die Gehälter steigen in je vierjährigen Zwischenräumen von  
Stufe zu Stufe um je eine Alterszulage bis zur Erreichung des Höchstgehaltens.

Ausgegeben am 14. Juni 1911.

62